

Informationsblatt für Anleger

der Weisenheimer Ventures GmbH für den Weisenheimer Restrukturierungs Genussschein 2026

Risikowarnung:

- (a) Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.
- (b) Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos, möglicherweise keine Rendite zu erhalten.
- (c) Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.
- (d) Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.
- (e) Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.

Teil A: Informationen über den Emittenten und das geplante Projekt

(a) Identität, Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Geschäftsführung und Kontaktangaben;	<p>Die Weisenheimer Ventures GmbH (die „Emittentin“ oder die „Gesellschaft“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Walfischgasse 8/TOP 34, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 467261 z.</p> <p>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 und ist gründungsprivilegiert mit EUR 10.000,00 einbezahlt. Alleingesellschafterin der Emittentin ist die Weisenheimer Holding AG (Zug/CH), mit der Geschäftsanschrift Alte Steinhauserstrasse 1, 6330 Cham, eingetragen im Handelsregister des Kantons Zug unter CHE-266.051.147.</p> <p>Die Geschäftsführer sind Mag. Robert Leuthner, Mag. Dominik Leiter, Mag. Martina Flitsch. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft selbstständig.</p> <p>Die Emittentin kann wie folgt kontaktiert werden: Tel: +43 1 361 9002-0 Fax: +43 1 361 9002-999 investors@weisenheimer-ventures.at</p>
(b) Haupttätigkeiten des Emittenten; angebotene Produkte oder Dienstleistungen;	<p>Die Haupttätigkeit der Emittentin ist das Eingehen und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen und die Wahrnehmung der Funktion einer Beteiligungsholding.</p>
(c) Beschreibung des geplanten Projekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale.	<p>Das geplante Projekt ist die (Teil-)Finanzierung von Investitionen in ausgewählte Restrukturierungs- und Sanierungsinvestments. Die Gesellschaft sucht, identifiziert für Sanierungen und Restrukturierungen interessante österreichische KMU, beteiligt sich an diesen und übernimmt mit eigenen Experten deren Restrukturierung. Nach erfolgreicher Restrukturierung und Sanierung werden die Beteiligungen entweder wieder veräußert oder gemäß einem buy and build Ansatz weiterentwickelt, um daraus laufenden Dividenden zu generieren.</p>

	<p>Künftige Rückflüsse aus Gewinnanteilen bzw aus dem Verkauf der jeweiligen Beteiligung werden dazu verwendet, um Gewinnausschüttungen und gegebenenfalls Rückzahlungen aus den gegenständlichen Wertpapieren zu bedienen.</p> <p>Mit dem Projekt soll es Anlegern ermöglicht werden, in die Weiterführung und Sanierung tragfähiger österreichischer mittelständischer Unternehmen zu investieren, die das Rückgrat der österreichischen Volkswirtschaft bilden. Im Gegenzug erhalten die Anleger eine jährliche Gewinnbeteiligung und partizipieren somit unternehmerisch an einer erfolgreichen Sanierung der Zielgesellschaft(en)..</p>
--	--

Teil B: Hauptmerkmale des Angebots-Verfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung

<p>(a) Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie Zahl der vom Emittenten bereits nach dem AltFG durchgeführten Angebote;</p>	<p>Die Emittentin beabsichtigt, im Rahmen des gegenständlichen öffentlichen Angebots unter der Bezeichnung „Weisenheimer Restrukturierungs Genusschein 2026“ (der „Genusschein“) bis zu 10.000 Stück nicht-depotgebuchte, qualifiziert nachrangige Namens-Genusschein (jeder eine „Genusschein“ und zusammen die „Genusscheine“) mit einem Nennwert von EUR 100,- je Genusschein und damit im Gesamtemissionsvolumen von bis zu EUR [...], auszugeben (die „Emission“). Die Emittentin hat bisher keine Angebote nach dem AltFG durchgeführt.</p> <p>Das Mindestziel der Kapitalbeschaffung ist ein Emissionsvolumen von EUR [...].000,00 (die „Funding Schwelle“).</p>
<p>(b) Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung;</p>	<p>Die Zeichnungsfrist für die Genusschein beginnt am [...].12.2025 und endet am 31.03.2026 (die „Zeichnungsfrist“). Die Zeichnungsfrist kann von der Emittentin einmalig um bis zu einem Monat verlängert werden. Eine allfällige Verlängerung der Zeichnungsfrist wird von der Emittentin über die Website www.weisenheimer-venues.at (die „Website“) bekanntgegeben.</p> <p>Die Zeichnungsfrist kann von der Emittentin jederzeit vorzeitig beendet werden, jedenfalls aber, sobald der Gesamtausbabetrag unter Teil B, Buchstabe (a), überschritten würde.</p> <p>Wird die Zeichnungsfrist verlängert und zeichnen Anleger Genusscheinen nach dem 31.03.2026, so werden von der Emittentin Stückzinsen entsprechend der im Zeitpunkt der Zeichnung bereits verstrichenen Laufzeit verrechnet.</p>
<p>(c) Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird;</p>	<p>Die Emittentin wird im Falle des Nichteinreichens der Funding Schwelle entscheiden, ob eine Verlängerung der Zeichnungsfrist gemäß Teil B, Buchstabe (b), erfolgt.</p> <p>Wird die Funding Schwelle nicht bis längstens zum Ende der, allenfalls einmalig verlängerten Zeichnungsfrist (siehe Punkt (b) oben) erreicht, werden die bereits einbezahlten Zeichnungsbeträge unverzinst an die Anleger zurücküberwiesen.</p>
<p>(d) Höchstangebots- summe, wenn diese sich von dem unter Buchstabe (a) genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet;</p>	<p>Nicht zutreffend.</p>
<p>(e) Höhe der vom Emittenten für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel oder Hinweis darauf, dass</p>	<p>Für das unter Teil A, Buchstabe (c), beschriebene geplante Projekt wird die Emittentin nach eigenem Ermessen Eigenmittel je nach Bedarf der für die jeweilige Unternehmensbeteiligung erforderlichen Finanzierungsstruktur bereitstellen.</p>

vom Emittenten keine Eigenmittel bereit gestellt werden;	
(f) Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot.	Basierend auf dem Jahresabschluss vom 31.12.2024 würde sich die Eigenkapitalquote der Emittentin, unter der Annahme der Erreichung des vollständigen Gesamtausbabebetrag, theoretisch von TBA % auf TBA % verändern. Durch die strukturierte Nachrangigkeit entsteht dadurch keine Überschuldung der Emittentin.

Teil C: Besondere Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang – mit der rechtlichen Ausgestaltung des Wertpapiers oder der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, einschließlich Angaben zur Stellung des Anlegers im Insolvenzfall und zur Frage, ob der Anleger das Risiko trägt, für zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen (Nachschussverpflichtung); – mit der finanziellen Lage des Emittenten: Liegt negatives Eigenkapital vor? Liegt ein Bilanzverlust vor? Wurde in den vergangenen drei Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet?	<p><u>Qualifizierter Nachrang</u> Der qualifizierte Nachrang der Genussscheine bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Anlegers aus der Genussschein gegen die Emittentin (einschließlich des Anspruches auf Rückzahlung der Genussscheine und des Anspruches auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung) soweit und solange ausgeschlossen ist, wie die Geltendmachung der Forderungen einen Insolvenzgrund beim Emittenten herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Anlegers aus dem Genussschein gegen die Emittentin (einschließlich des Anspruches auf Rückzahlung der Genussschein und des Anspruches auf Zahlung der Verzinsung) im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Anlegers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder - im Fall der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin - erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind, jedoch vor den Gesellschaftern des Emittenten.</p> <p><u>Totalausfallrisiko</u> Der Anleger trägt das Ausfallrisiko der Emittentin (Totalausfallrisiko). Die Forderungen des Anlegers aus dem Genussschein gegen die Emittentin können je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Emittentin bis hin zu einem Totalausfall ganz oder teilweise ausfallen. Anleger unterliegen insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse der Emittentin nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Anlegers aus der Genussschein nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Die Zahlung der Vergütung und eine allfällige Rückzahlung der Genussscheine erfolgen nur unter vorgenannten Voraussetzungen.</p> <p><u>Keine Endfälligkeit, ausschließlich gewinnabhängige Vergütung</u> Der Genussschein hat keine bestimmte Laufzeit und kann nur unter bestimmten, wichtigen Gründen gekündigt werden. Die Vergütung unter dem Genussschein ist vollständig gewinnabhängig. Das bedeutet, dass Anleger während der Laufzeit des Genussscheins keine Rückflüsse aus dem investierten Kapital erhalten. Eine Vergütung erhalten Anleger nur dann, wenn bei der Emittentin ein entsprechender Gewinn erzielt wird. Anleger sollten daher nur dann in den Genussschein investieren, wenn sie nicht auf regelmäßige Rückflüsse aus dem investierten Kapital angewiesen sind.</p> <p><u>Abhängigkeit von der Identifikation und erfolgreichen Restrukturierung der Zielgesellschaften</u> Das Geschäftsmodell der Emittentin hängt davon ab, ob sie in der Lage ist, lukrative und sanierungsfähige Zielgesellschaften zu identifizieren, sich an diesen zu beteiligen und deren Sanierung erfolgreich umzusetzen. Ein solcher Sanierungserfolg ist von vielen internen und externen Faktoren abhängig, die nicht vollständig im Einflussbereich der Emittentin liegen. Es kann daher nicht vorhergesagt werden, ob die Emittentin die geplanten Sanierungen erfolgreich umsetzen und damit die für die Gewinnbeteiligung</p>
---	--

	<p>und eine allfällige Rückführung der Genussscheine notwendigen Mittel lukrieren kann.</p> <p><u><i>Blind Pool Risiko / keine externe Mittelverwendungskontrolle</i></u> Die Emittentin ist bei der Verwendung der Mittel nur hinsichtlich ihres Unternehmenszwecks, nämlich die Beteiligung an Unternehmen beschränkt. Anleger haben keinen Einfluss auf die Investitions- und/oder Deinvestitionsentscheidungen der Emittentin. Ferner besteht keine Kontrolle der Mittelverwendung durch unabhängige Dritte.</p> <p><u><i>Der Genussschein ist von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt</i></u> Die Forderungen aus den Genussscheinen sind nicht von einer gesetzlichen Sicherungseinrichtung (Einlagensicherung bzw. Anlegerentschädigung) gesichert. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin können die Anleger daher nicht mit einer Rückzahlung des eingesetzten Kapitals von dritter Seite rechnen.</p> <p><u><i>Keine Handelbarkeit der Wertpapiere</i></u> Bei dem Genussschein handelt es sich um einen Namens-Genussschein, dessen Übertragbarkeit ein Verfüzungsgeschäft, einen Übertragungsakt (Indossament) und eine Eintragung im Genussscheinregister der Emittentin erfordert. Als Anleger gilt gegenüber der Emittentin nur, wer im Genussscheinregister eingetragen ist. Die Genussscheine werden nicht börslich gehandelt und ist auch keine Einbeziehung in den Handel an einer MTF oder einem organisierten Markt geplant. Eine Veräußerung der Genussscheine während ihrer Laufzeit kann daher nur eingeschränkt oder gar nicht möglich sein.</p> <p><u><i>Keine Nachschusspflicht, kein negatives Eigenkapital, kein Bilanzverlust und keine Insolvenz</i></u> Aus den Wertpapieren entsteht keinerlei Nachschusspflicht. Die Emittentin weist zum Zeitpunkt der Emission kein negatives Eigenkapital auf. Die Emittentin weist zum Zeitpunkt der Emission keinen Bilanzverlust auf. Über die Emittentin wurde in den vergangenen drei Jahren vor der Emission kein Insolvenzverfahren eröffnet.</p>
--	--

Teil D: Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen

(a) Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen;	Der Gesamtausgabebetrag des Genussscheins beträgt EUR [...].000,-. Bei dem Genussschein handelt es sich um einen nicht-depotgebuchten, qualifiziert nachrangigen Namens-Genussschein.
(b) gegebenenfalls Angaben zu – Laufzeit, – Zinssatz und sonstigen Vergütungen für den Anleger, – Tilgungsrate und Zinszahlungsterminen, – Maßnahmen zur Risikobegrenzung, soweit diese nicht unter Buchstabe f angeführt sind;	<p><i>Laufzeit:</i> 01.04.2026 bis 31.03.2033</p> <p><i>Zinssatz/Vergütung:</i> der Genussschein ist nicht verzinst. Die Vergütung besteht aus einem Anteil am jährlichen Unternehmensgewinn;</p> <p><i>Tilgungsrate und Zinszahlungsterminen:</i> der Genussschein hat eine unendliche Laufzeit. Die jährliche Vergütung ergibt sich aus dem Unternehmensgewinn und ist nach Feststellung eines allfälligen Jahresgewinns im Jahresabschluss der Emittentin zur Zahlung fällig</p> <p><i>Maßnahmen zur Risikobegrenzung:</i> keine</p>
(c) gegebenenfalls Zeichnungspreis;	Der Zeichnungspreis beträgt EUR 100,- je Genussschein und entspricht damit dem Nominale der Genussschein.
(d) gegebenenfalls Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie	Im Falle einer Überzeichnung erfolgt keine aliquote Zuteilung. Der Emittent hat das Recht, Zeichnungsangebote ohne Nennung von Gründen nicht anzunehmen.

sie zugeteilt werden;	
(e) gegebenenfalls Angaben zur Verwahrung der Wertpapiere und zur Lieferung der Wertpapiere an Investoren;	Die Wertpapiere werden in Globalsammelurkunden verbrieft, wobei für jeden Anleger zumindest eine Globalurkunde ausgestellt wird. Die Anleger haben die Möglichkeit, die Globalurkunden der Gesellschaft zur Aufbewahrung zu übergeben. Sollten die Globalurkunden durch einen Anleger verwahrt werden wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rechte aus der Genussschein nur unter Vorweis der entsprechenden Globalurkunde ausgeübt werden können. Bei einem Verlust der Urkunde müsste der Anleger, bevor durch die Emittentin eine Ersatzurkunde ausgestellt werden kann, die Ursprüngliche Urkunde über ein aufwändiges und kostenintensives Kraftloserklärungsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Kosten dafür wären vom Anleger zu tragen.
(f) Wenn die Investition durch einen Garantie- oder einen Sicherungsgeber besichert ist:	Nicht zutreffend; die Investition wird nicht garantiert und ist unbesichert.
i) Angabe dazu, ob es sich bei dem Garantie- oder Sicherungsgeber um eine juristische Person handelt;	Nicht zutreffend.
ii) Identität, Rechtsform und Kontaktdaten dieses Garantie- oder Sicherungsgebers;	Nicht zutreffend.
iii) Informationen über Art und Bedingungen der Garantie oder Sicherheit;	Nicht zutreffend.
(g) gegebenenfalls feste Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren oder Veranlagungen und Frist für einen solchen Rückkauf.	Nicht zutreffend.

Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen

(a) Mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundene Rechte;	<p>Der Anleger hat nach Maßgabe der qualifizierten Nachrangigkeit der Genussscheine Anspruch auf eine Gewinnabhängige Vergütung und auf Rückzahlung des Nominales im Falle einer Kündigung. Der Anleger erhält in jedem Geschäftsjahr des Emittenten auf dessen homepage www.weisenheimer-ventures.at oder per E-Mail (bis zur vollständigen Rückzahlung der Genussschein samt Zinsen an den Anleger) die jeweiligen Jahresabschlüsse der Emittentin (einschließlich der Bilanz und allfälligen Gewinn und Verlustrechnung) sowie jährliche Informationsschreiben in Form einer Kurzdarstellung, welche die wesentlichen Ereignisse der Emittentin, insbesondere dessen Umsätze, wesentliche Änderungen der Aktiva und Passiva im Vergleich zur letzten Bilanz oder zum letzten Informationsschreiben, Personalstand, Marktsituation, Konkurrenzsituation, Marketing sowie die eingegangen und veräußerten Beteiligungen zusammenfasst.</p> <p>Mit dem Genussschein ist keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen verbunden.</p>
(b) Beschränkungen, denen die Wertpapiere oder Veranlagungen unterliegen;	Der Anleger und die Emittentin sind nicht berechtigt, die Genussscheine ordentlich zu kündigen.
(c) Beschreibung etwaiger	Die Genussscheine sind grundsätzlich frei übertragbar. Da es sich um einen

Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere oder Veranlagungen;	Namens-Genussschein handelt, erfordert die Übertragung allerdings entweder ein Verfügungsgeschäft und ein Indossament auf der Urkunde oder eine Abtretung der Rechte aus der Urkunde. Jedenfalls ist zu beachten, dass gegenüber der Emittentin nur derjenige als Genussscheingläubiger gilt, der im Genussscheinregister bei der Gesellschaft als solcher eingetragen ist.
(d) Ausstiegsmöglichkeiten;	<p>Der Anleger und die Emittentin sind nicht berechtigt, die Genussschein ordentlich zu kündigen. Eine Beendigung der Genussscheine durch den Anleger kommt demnach grundsätzlich nur bei Bestehen eines außerordentlichen Kündigungsrechts aus wichtigem Grund zu dessen Gunsten in Betracht. Ein wichtiger Grund, der den Anleger zur Kündigung der Genussschein berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Emittent wesentliche Bestimmungen der Genussscheinbedingungen nachhaltig verletzt</p> <p>Ausdrücklich nicht zur Kündigung berechtigt der Umstand, dass aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit eine Zahlung unterbleibt.</p> <p>Der Emittentin kommt ferner gem. Punkt 14.6. der Genussscheinbedingungen ein Sondertilgungsrecht zu, wenn sie die investierten Gelder nicht bis längstens [...] 20 [...], 24:00h MEZ, in zumindest eine Unternehmensbeteiligung veranlagt hat.</p> <p>Darüber hinaus kann die Emittentin nach eigenem Ermessen jederzeit Genussschein auf dem Sekundärmarkt oder anderweitig zu einem beliebigen Preis erwerben. Die erworbenen Genussscheinen können gehalten, annulliert oder weiterverkauft werden. In diesem Fall ist die Emittentin nicht zur Gleichbehandlung der Genussscheingläubiger verpflichtet.</p>
(e) für Dividendenwerte: Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter der Annahme, dass alle Wertpapiere gezeichnet werden).	Nicht zutreffend.

Teil F: Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe

(a) Den Anlegern im Zusammenhang mit der Investition entstehende Kosten;	Die Zeichnung der Genussschein ist für Anleger kostenfrei.
(b) Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition;	<p>Für die Nutzung der Software für die Abwicklung und Verwaltung der gegenständlichen Emission zahlt die Emittentin einmalig EUR 10.000,- unabhängig von einer erfolgreichen Platzierung der Emission.</p> <p>Bei erfolgreicher Emission zahlt die Emittentin einmalig 1% des tatsächlich von Anlegern gezeichneten Genussscheinbetrags. Die oben angeführte Einmalzahlung von EUR 10.000,- ist darin bereits inkludiert und wird somit bei Zustandekommen der Emission entsprechend angerechnet.</p> <p>Die verwendete Softwarelösung unterstützt die Emittentin ferner bei der technischen Verwaltung der Genussschein während der Laufzeit und übernimmt das Monitoring hinsichtlich der Informationspflichten gegenüber den Anlegern und Behörden sowie die Einhaltung von Compliance Verpflichtungen der Emittentin. Diese Leistungen werden jährlich mit einer Lizenzgebühr iHv 0,75 % des tatsächlich von Anlegern gezeichneten Genussscheinbetrags von der Emittentin vergütet.</p>
(c) Angaben dazu, wo und	Zusätzliche Informationen können bei der Emittentin, unter den im Teil A

wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und den Emittenten unentgeltlich angefordert werden können;	(a) angegebenen Kontaktmöglichkeiten, angefordert und auf www.weisenheimer-ventures.at abgerufen werden.
(d) Stelle, bei der Verbraucher im Falle von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können.	Schlichtung für Verbrauchergeschäfte Mariahilfer Straße 103/1/18 1060 Wien Österreich http://www.verbraucherschlichtung.at/

Prüfungsvermerk:

Geprüft iSd § 4 Abs. 9 oder des § 5 Abs. 3 AltFG	am [...].12.2025 von Flitsch Leuthner Leiter Rechtsanwälte GmbH, Walfischgasse 8/34, 1010 Wien
--	--

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Abs. 4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;
2. den Geschäftsplan - die Unternehmensinformation;
3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen – die Genussscheinbedingungen;
4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten.

Diese Informationen finden Sie auf: www.weisenheimer-ventures.at